



Förderrichtlinien

Die Renate und Waltraut Sick Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Freiburg. Sie versteht sich als fördernde Stiftung und unterstützt auf Antrag einzelne Projekte durch finanzielle Zuwendung.

Die nachfolgenden Richtlinien geben einen Überblick über die einheitlichen inhaltlichen und formellen Kriterien. Sollte ein Vorhaben nicht mit diesen Richtlinien übereinstimmen, bitten wir, von einer Antragsstellung abzusehen.

1. Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung und Sport. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Darstellender Kunst, bildender Kunst und Musik
- Förderung von Bildung und Kultur
- Förderung im Bereich Sport aller Altersgruppen und Menschen mit Behinderung

Dies soll insbesondere erfolgen durch die Unterstützung von Vereinen, die Förderung und Durchführung von Projekten, einzelnen Veranstaltungen und Ausstellungen. Diese Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks binden die Stiftungsorgane nicht. Sie dienen vielmehr als Anregung. Die Stiftungsorgane beschließen die konkreten Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Fördervoraussetzungen

Die Renate und Waltraut Sick Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Förderempfänger müssen juristische Personen sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachweisen können. Die Förderungen werden projektbezogen gewährt und sollten zeitnah verwendet werden.

3. Förderantrag

Der Antrag zur Förderung sind in schriftlicher Form an die Renate und Waltraut Sick Stiftung zu stellen. Er sollte insbesondere eine aussagekräftige Beschreibung des zu fördernden Projektes, einen Kostenvorschlag sowie einen Finanzierungsplan. Dabei sollten ggfs. auch weitere Finanzierungsquellen aufgezeigt werden.

Bitte verwenden Sie das zum Download bereitgestellte Formular der Stiftung.
(<http://www.sick-stiftung.org/rws/foerderung/antrag>)



4. Vergabegrundsätze

Eine Förderung kann nur im Rahmen des Stiftungszwecks erfolgen. Die Renate und Waltraut Sick Stiftung entscheidet nach eigenem Ermessen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Vorgaben und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies gilt auch dann, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung, ob und inwieweit gefördert wird, wird vom Stiftungsrat getroffen. Sie erhalten eine schriftliche Zu- oder Absage von der Geschäftsstelle der Renate und Waltraut Sick Stiftung.

Die Förderungen der Stiftung sind immer zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

Es ist nicht erlaubt, die Fördermittel oder ein Teil für andere Zwecke zu verwenden.

Sollten sich nach dem Einreichen des Förderantrags oder auch im Verlauf des Projektes Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich der Renate und Waltraut Sick Stiftung mitzuteilen.

Gegebenenfalls ist der Förderempfänger verpflichtet, die Fördermittel zurückzuerstatten.

Sollte der Förderempfänger sich nicht an diese Förderrichtlinie halten, ist die Renate und Waltraut Sick Stiftung berechtigt, bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzuverlangen.

Bei der Realisierung der geförderten Projekte sind die Förderempfänger für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die Renate und Waltraut Sick Stiftung übernimmt für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung des Projektes entstanden sind, keine Verantwortung und sie ist vom Förderempfänger schadlos zu halten.

Nicht gefördert werden:

- Projekte, die außerhalb des Stiftungszwecks liegen
- Projekte mit politischem oder religiösem Hintergrund
- Parteien oder parteinahe Institutionen
- Feste, Jubiläen, Tagungen o.ä.
- Einzelpersonen
- Projekte außerhalb der Region Freiburg

5. Auszahlung

Die Auszahlung von Finanzmitteln erfolgt nach Bewilligung des Antrags.



6. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projektes bitten wir um die Zusendung einer Zuwendungsbestätigung sowie eines kurzen Abschlussberichts, der auch Auskunft über die Verwendung der bewilligten Mittel gibt.

7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntgabe einer Spende sollte in vorheriger Abstimmung mit der Renate und Waltraut Sick Stiftung erfolgen.

So sollten alle das Projekt betreffende Aktivitäten in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (wie Pressemitteilungen, Einladungen, Programme, Flyer, Website) einen Hinweis auf die Förderungen enthalten, z.B. unter Berücksichtigung des Stiftungslogos.

Die Renate und Waltraut Sick Stiftung behält sich zudem vor, die Presse und Öffentlichkeit über die von ihr geförderten Projekte zu informieren. Zu diesem Zweck hat der Fördermittelempfänger der Stiftung auf Wunsch Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Stand Oktober 2017